

Stadt Ahaus

-Stiftungssatzung-

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Stadt Ahaus“.
- 2) Die Stiftung führt im Geschäftsverkehr den Namen „Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus“.
- 3) Sie ist eine selbstständige örtliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 3 StiftG NW mit Sitz in 48683 Ahaus/Westf.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, des Brauchtums und der Heimatpflege und der Völkerverständigung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Gebiet der Stadt Ahaus.
- 3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
 - die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diesen Zweck verfolgen,
 - die Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf dem Gebiet des Stiftungszwecks,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
- 4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der einleitenden Erklärung.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 Buchstabe a AO gebildet werden.
- 2) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die zukünftig zufließenden zeitnah zu verwendenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden oder mit ihnen zunächst das geschälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben bis max. acht Personen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Stadt Ahaus als Vorsitzenden/e, dem/r jeweiligen für das Finanzwesen zuständigen Beamten/in der Stadt Ahaus als stellv. Vorsitzenden/e, dem/r jeweiligen für das Kultur- und Sozialwesen zuständigen Beamten/in, aus vier Mitgliedern des Rates der Stadt Ahaus sowie einem weiteren Mitglied im Falle einer namhaften Zustiftung.
- 3) Vorstandsmitglieder scheiden spätestens mit dem Verlust ihres Mandates (Ratsmitglieder / BM) oder ihrer Funktion (zuständige/en Beamte/in) aus dem Vorstand aus. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der/die Nachfolger/in vom Rat der Stadt Ahaus (hier: Mitglied des Rates) benannt, bzw. durch Direktwahl (BM) bestimmt. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben bis zur Entscheidung über ihre Nachfolge im Amt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens .

§ 9 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Rates der Stadt Ahaus gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

§ 11 Auflösung/Zusammenschlüsse der Stiftung

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Rates der Stadt Ahaus die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung, oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Ahaus zurück, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Sports, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, des Brauchtums und der Heimatpflege und der Völkerverständigung im Gebiet der Stadt Ahaus zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster; die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Ahaus, den 16.06.2021

Für die Stadt Ahaus

Karola Voß
Bürgermeisterin

Hans-Georg Althoff
Erster Beigeordneter und Kämmerer